



6/SN-30/ME

## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

rr.Zl. 5615/6-1/87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
 Telex Nr.: 111800  
 Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)  
 DVR: 0090204  
 Sachbearbeiter:  
 Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl.  
 od. 75 65 01 9107

## Sonderabfallgesetz

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
1010 Wien

Gesetz-Entwurf	
Zl.	30. GE. '87
Datum:	24. JULI 1987
Verteilt:	3. AUG. 1987 <i>Gremiell</i>

*D. Flavac*

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beeckt sich, beiliegend 25 Exemplare der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wien, am 21. Juli 1987  
 Für den Bundesminister:  
 i.A. Mag. GSTETTENBAUER

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung!**

*Treiner*



## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5615/6-1/87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telex Nr.: 111800  
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)  
DVR: 0090204  
Sachbearbeiter:  
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9107  
od. 75 65 01

## Sonderabfallgesetz

Bezug: do. Zl. I-31.035/20-3/87

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
1010 Wien

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beeckt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgendes mitzuteilen:

Zu § 1 Abs. 1 Z. 17

Diese Bestimmung sollte wie folgt formuliert werden:

"Tätigkeiten im Rahmen des Post- und Fernmeldewesens (Postgesetz, BGBI.Nr. 58/1957, und Fernmeldegesetz, BGBI.Nr. 170/1949)"

Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG und das Bundesministeriengesetz in der Fassung BGBI.Nr. 78/1987 sprechen nämlich ausdrücklich von Post- und Fernmeldewesen.

Zu § 6

Im Zusammenhang damit wird darauf hingewiesen, daß bei Betreten von Eisenbahnanlagen auf die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes bedacht zu nehmen ist.

- 2 -

Zu § 9

Die Kontrolle des Vorliegens von Bewilligungen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Sonderabfällen gestaltet sich in den meisten Fällen äußerst schwierig. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für die Eintragung der Bezeichnung des Gutes in den Frachtbrief in jenen Fällen, in denen ein Sonderabfall unter die Vorschriften der Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) fällt, die Bestimmungen dieses Staatsvertrages gelten. Nach diesen ist ab 1. Jänner 1988 beim Transport von Abfällen gefährlicher Stoffe die Angabe der chemischen Bezeichnung von maximal zwei Komponenten, die für die Einstufung im RID maßgeblich sind, vorgeschrieben.

Diese Bezeichnungen entsprechen in der Regel nicht den in den ÖNORMEN S 2100 und S 2101 vorgesehenen. Aus den Angaben des Frachtbriefes kann daher nur von Personen mit chemischen Fachkenntnissen erkannt werden, ob das dort eingetragene Gut unter die Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes fällt.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß die ho. Wirtschaftssektion gesondert Stellung genommen hat (eine Kopie dieser Äußerung liegt bei).

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Exemplare der ho. Ressortstellungnahmen zugeleitet.

Wien, am 21. Juli 1987

Für den Bundesminister:

i.A. Mag. GSTETTENBAUER

**Betrifft: Stellungnahme der Sektion V  
zum Bundesgesetz, mit dem das Sonderabfallgesetz  
geändert wird  
(Zl. I-31.035/20-3/87)**

Grundsätzlich stellt der vorliegende Entwurf eine Verbesserung der bestehenden gesetzlichen Regelungen dar, indem die dreijährigen Erfahrungen der Länder in der Vollzugspraxis weitestgehend berücksichtigt wurden. Gerade für Sonderabfallsammler oder -beseitiger erscheinen die in der Novelle vorgesehenen Auflagen prinzipiell als angemessen und vom Grundsatz her als durchführbar. Ferner wurden bezugnehmend auf Bestrebungen der EG, der OECD und der UNEP Regelungen betreffend Export, Durchfuhr und Import neu gefaßt.

Im Einzelnen erlaubt sich das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr/Sektion V wie folgt Stellung zu nehmen:

**ad §1 (4):** Im vorliegenden Entwurf sind Abraummaterialien wie Baggergut sowie Berge, nicht jedoch die Eisenhüttenschlacken von diesem Bundesgesetz ausgenommen. Das ist sachlich nicht gerechtfertigt, da diese ebenfalls nicht als Sonderabfall angesehen werden können.

**ad §9a (1):** Die Ausfuhr von Sonderabfällen ist derzeit aufgrund fehlender Kapazitäten im Inland für eine Vielzahl von Sonderabfällen der einzige gangbare Weg. Es muß hier mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß eine restriktive Hand-

- 2 -

habung der Bewilligungspflicht bei mangelnder Entsorgungsmöglichkeit im Inland zu sehr kritischen Situationen führen und dem Ziel einer geordneten und umweltgerechten Entsorgung konträr sein könnte. Eine derartige Vorgangsweise kann vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nicht akzeptiert werden.

ad §9b (1): Im Sinne einer gesetzlichen Gleichbehandlung soll auch die Durchfuhr von Sonderabfällen einer Bewilligung bedürfen.

ad §11 (4) Zusätzlich erteilte Beschränkungen und Auflagen sollten entsprechende Übergangsfristen bzw. -regelungen enthalten. Nach Auffassung des h.o. Ressorts genügt die Erfordernis des öffentlichen Interesses allein nicht für die Erteilung zusätzlicher Auflagen, zumindest das Vorliegen einer akuten Gefahr für die Umwelt oder das Leben und die Gesundheit von Menschen sollte vorausgesetzt werden. Die Gleichbehandlung aller Betroffenen sollte gewährleistet werden.

ad §11a Um eine eindeutige Abgrenzung der Verantwortlichkeit des Sonderabfallbeauftragten und des Betriebsinhabers zu gewährleisten, wären die jeweiligen Verantwortungsbereiche genauer und exakter zu definieren. Darüberhinaus wäre für Betriebe, bei denen aus räumlichen und organi-

- 3 -

satorischen Gründen die Notwendigkeit besteht, mehrere Sonderabfallbeauftragte zu bestellen, diese Möglichkeit im Text des Entwurfes vorzusehen.

ad §14a (1) Die zusätzliche Bewilligungspflicht für den Betrieb einer Entsorgungsanlage darf aus Sicht des h.o. Ressorts die Genehmigungsdauer nicht über Gebühr verlängern, insbesondere wenn die Anlage einer Errichtungsbewilligung nach gewerbe-, berg- oder energierechtlichen Bestimmungen bedarf. Die Subsidiarität der Anlagenbewilligung nach dem SAG sollte grundsätzlich beibehalten werden, sodaß h.o. die zusätzliche Auflage einer Betriebsbewilligung nach SAG nicht einsichtig ist. Den auf politischer Ebene vorgegebenen Schritten in Richtung Verfahrenskonzentration wird auf diese Weise nicht entsprochen. Darüberhinaus wird auch auf die derzeit im Gang befindlichen Verhandlungen zu einer Novelle zur Gewerbeordnung 1973 verwiesen.

ad §14a (2) Wird im Sinne von § 11 (4) beantwortet.

ad §17 (2): Die vorgesehene Verpflichtung einer Meldepflicht binnen 3 Tagen erfordert im Zusammenhang mit dem sehr komplizierten Begleitschein-System einen sehr hohen bürokratischen Aufwand und sollte durch ein einfaches - am besten EDV-übertragbares - Meldesystem ersetzt wer-

- 4 -

den. In der vorgeschlagenen Form kann diesem Passus von h.o. nicht zugestimmt werden.

Abschließend muß von Seiten des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festgestellt werden, daß für die Vollziehbarkeit sowohl des Sonderabfallgesetzes in der geltenden Fassung als auch der geplanten Novelle die Entsorgungseinrichtungen im Inland fehlen und im Ausland immer schwerer zugänglich gemacht werden. Das h.o. Ressort verweist mit Nachdruck auf die umgehende Notwendigkeit der Schaffung derartiger Einrichtungen. Dazu gehören auch gesetzliche Maßnahmen, um solche im Interesse der Allgemeinheit liegenden Projekte bevorzugt realisieren zu können, ohne regional - und lokalpolitische Gesichtspunkte zu überschätzen.